

Entscheidungen
zum
Wirtschaftsrecht
Kurzkomentare

EWiR

Herausgeber:

RA Dr. Bruno M. Kübler,
Köln/Dresden/München

Bruns, BGH, 27. 7. 2006

Notwendiges Vorliegen eines Insolvenzgrundes im Zeitpunkt der Eröffnungsentscheidung

S. 17

Drescher, BGH, 11. 7. 2006

Keine KWG-Haftung des Geschäftsführers allein wegen Gewährung von Organkrediten ohne Zustimmung des Aufsichtsorgans in GmbH ohne Aufsichtsrat

S. 23

Hegmanns, BGH, 23. 6. 2006

Kein wucherischer Grundstückskaufvertrag bei unzureichendem Einsatz vorhandener Fähigkeiten zur sachgerechten Abschätzung der Wirtschaftlichkeit des Geschäfts („Schlossruine“)

S. 3

Kleine-Cosack, OLG Karlsruhe,
9. 11. 2006

Unzulässige Rechtsberatung eines Bankjuristen bei Testaments- oder Stiftungsentwurf im Rahmen der Vermögensverwaltung

S. 25

Tepfer, FG Düsseldorf, 22. 6. 2006

Keine verdeckte Gewinnausschüttung für Erträge aus dauerdefizitärem Betrieb der öffentlichen Hand („Bäderbetrieb“)

S. 21

Mit EWiR-Links
s. Inhaltsverzeichnis



RWS Verlag
Kommunikationsforum

23. Jahrg. / 12. Januar 2007 / S. 1-32

1

Hauptforderung, Insolvenzaufrechnung, Unwirksamkeit, Verjährung

§ 146 InsO a. F. 1/07

InsO §§ 146 a. F., 96 Abs. 1 Nr. 3

BGH EWiR § 146 InsO a. F. 1/07, 19 (*Wazlawik*)

Leitsätze des Gerichts:

1. § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO erfasst auch die von einem Gläubiger vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erklärte Aufrechnung.
2. Ist eine Aufrechnung unzulässig, weil die Aufrechnungslage anfechtbar geschaffen worden ist, bestehen die ursprünglichen Ansprüche für die Dauer und die Zwecke des Insolvenzverfahrens fort.
3. Eine Hauptforderung, gegen die gem. § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO insolvenzrechtlich unwirksam aufgerechnet worden ist, unterliegt der Verjährung analog § 146 Abs. 1 InsO a. F.

BGH, Urt. v. 28. 9. 2006 – IX ZR 136/05 (OLG Düsseldorf ZIP 2005, 2121, dazu EWiR § 96 InsO 2/06, 53 (*Henkel*)), ZIP 2006, 2178 = DB 2006, 2628 = WM 2006, 2267

Kurzkommentar:

Thomas Wazlawik, Dr. iur., LL.M. (St. Louis), Rechtsanwalt – KÜBLER, Passau

1. Der Kläger ist Insolvenzverwalter einer Spedition (KG), die Transportleistungen für die Beklagte erbracht hatte. Am 13. 9. 2001 überwies die Beklagte eine geschuldete Transportvergütung versehentlich doppelt. Die Spedition stellte am 20. 9. 2001 einen Insolvenzantrag und führte ab 24. 9. 2001 weitere Transporte für die Beklagte aus; am 25. 9. 2001 wurde der Kläger zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Am 21. 11. 2001 rechnete die Schuldnerin weitere Transportleistungen ab. Die Beklagte zog von dem Rechnungsbetrag den doppelt überwiesenen Betrag ab und zahlte lediglich die Differenz. Der am 12. 2. 2002 zum Insolvenzverwalter bestellte Kläger verklagte die Beklagte auf Zahlung des einbehaltenen Betrags, die ihrerseits die Einrede der Verjährung erhob. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.

2. Die Revision führte zur Urteilsaufhebung und zur Zurückverweisung. Zunächst bestätigte der BGH seine Rechtsprechung (BGH ZIP 2003, 2370, dazu EWiR § 129 InsO 1/04, 241 (*Beutler/Vogel*); BGH ZIP 2004, 1912, dazu EWiR § 96 InsO 1/05, 27 (*Gerhardt*); BGH ZIP 2005, 1334, dazu *Ries*, ZInsO 2005, 848 und *Kreff*, WuB VI. A § 96 InsO 3.05 (799)), wonach § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO auch die vor Verfahrenseröffnung erklärte Aufrechnung erfasse. Danach wird die vorinsolvenzliche Aufrechnungserklärung mit Eröffnung rückwirkend unwirksam und besteht die Hauptforderung des Schuldners fort. Diese Forderung unterlag vorliegend aber der nur einjährigen Verjährung des § 439 Abs. 1 Satz 1 HGB. Da die Klage erst am 12. 1. 2004 erhoben worden war, lag die Verjährungseinrede der Beklagten nahe. Der BGH entschied die strittige Frage nach den verjährungsrechtlichen Konsequenzen dieser Sachlage dahingehend, dass die Forderung der Verjährung des § 146 Abs. 1 InsO unterliege. § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO ordne nur den Fortbestand der Forderungen an, nicht denjenigen der allgemeinen Verjährung, andernfalls stünde der Verwalter im Falle einer Verfahrenseröffnung kurz vor Eintritt der allgemeinen Verjährung vor Schwierigkeiten bei der Verfolgung der Hauptforderung. Da die Forderung bei Zugrundelegung des § 146 Abs. 1 InsO a. F. noch nicht verjährt war, verwies der BGH die Sache zum Zwecke der Prüfung des § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO zurück.

3. Die Entscheidung des BGH führt im Rahmen von § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO, von Einzelfällen abgesehen, zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist (anfechtungsrechtliche statt allgemeine Verjährung). Ihr ist zwar im Ergebnis zuzustimmen, jedoch bleiben einige dogmatische Fragen offen.

3.1 Dass § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO auch die vor Verfahrenseröffnung erklärte Aufrechnung erfasst (1. LS), ist nicht zu beanstanden. Problematisch sind jedoch die Leitsätze 2 und 3, die sich nach Ansicht des Verfassers nicht vereinen lassen. Für ein und dieselbe Forderung gelten nunmehr zwei Verjährungsregelungen. Ohne die anfechtbare Aufrechnungslage würde die allgemeine Verjährung gelten; die u. U. unmittelbar bevorstehende Verjährung von Forderungen wäre hinzunehmen. Mit der anfechtbaren Aufrechnungslage gilt nunmehr aber § 146 InsO. Diese verjährungsrechtliche Besserstellung des Verwalters lässt sich nun unschwer damit begründen, dass es gerade seine Aufgabe ist, insolvenzrechtliche Sachverhalte aufzuklären und die sich daraus ergebenden Ansprüche zugunsten der Gläubiger geltend zu machen. Die Frage ist jedoch, ob diese gebotene Besserstellung dogmatisch richtig durch die analoge Anwendung einer anfechtungsrechtlichen Verjährungsfrist auf einen nicht anfechtungsrechtlichen oder noch nicht einmal zivilrechtlichen Anspruch (vgl. BGH ZIP 2005, 1334; BGH, Urt. v. 4. 8. 2005 – IX ZR 117/04, dazu EWiR § 17a GVG 1/05, 795 (Wazlawik)) erreicht werden soll. Die Anwendung des § 146 Abs. 1 InsO entspricht im Ergebnis den ebenfalls insolvenzrechtlich motivierten Ablaufhemmungen in § 54 Abs. 4 Satz 2 AktG und § 19 Abs. 6 Satz 2 GmbHG (vgl. BT-Drucks. 15/3653, S. 21 f. und 25), mit dem Unterschied jedoch, dass vorliegend der Kläger sogar noch nach Eintritt der allgemeinen Verjährung mit Erfolg klagen konnte; selbst bei einer Verfahrenseröffnung nach Eintritt der allgemeinen Verjährung hätte die Forderung noch geltend gemacht werden können.

3.2 *Kreft*, der in seiner o. g. Besprechung zu BGH ZIP 2005, 1334 die vorliegende Verjährungsfrage unter Bezugnahme auf das hiesige Berufungsurteil des OLG Düsseldorf passant mit beantwortet hat und auf den allein sich der BGH vorliegend beruft, hat zu dem Umstand, dass die Maßgeblichkeit der Hauptforderung für den Rechtsweg zu einer Verlagerung der Anfechtungsthematik in die Spezialgerichtsbarkeiten führen kann, angemerkt, dass insoweit eine Entscheidung des Gemeinsamen Senats angebracht sein kann und zwar – wenn auch unausgesprochen – in dem Sinne, dass anfechtungsrechtliche Fragen von den Zivilgerichten beantwortet werden sollten. Damit weist *Kreft* zutreffend darauf hin, worum es in diesen Fällen eigentlich immer geht: um Anfechtungsrecht. In dieselbe Kerbe schlägt *Ries*, wenn er die „einheitliche Klammer“ für diese Fragen im Anfechtungsrecht sieht und auch in den Aufrechnungsfällen den Anspruch letztlich aus § 143 InsO herleitet (*Ries*, ZInsO 2005, 848, 851). Hier liegt die Konsequenz nahe, die Unterscheidung zwischen den vorinsolvenzlichen Rechtsverhältnissen des Schuldners einerseits und dem anfechtungsrechtlichen Rückgewährschuldverhältnis andererseits auch in den Aufrechnungsfällen auf Anspruchsgrundlage, Rechtsweg und Verjährung zu erstrecken und so wieder ein einheitliches Gefüge zu schaffen. Das Ergebnis wäre vorliegend dasselbe, nur die dogmatische Begründung eine andere. Ob damit angesichts dieser Grundsatzentscheidung gerechnet werden kann, ist eine andere Frage.